

Gaede & Glauerdit • Postfach 11 32 29 • 20432 Hamburg
Heinrich Meyer Werke
Breloh GmbH & Co.KG
Breloher Str. 95 - 101
29633 Munster

Hamburg, 22.12.2017

Ihre VS-Nr. **Versicherungsnehmer**
406027 **Heinrich Meyer-Werke Breloh GmbH & Co. KG**

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG PER 01.01.2018

Es wird bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Fracht-, Spedition- oder Lagervertrag haftet.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB.
- der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung.
- der Vereinbarungen im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB (Haftungskorridor).
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches des Versicherungsvertrages.
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) einschl. sämtlicher Zusatzprotokolle, des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999 oder anderer massgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr.
- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungs-gesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr.
- der Bestimmungen eines FIATA multimodal Bill of Lading (FBL) oder Through Bill Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form.
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. derartige Dokumente sind in der Betriebsbeschreibung angeführt.
- Versichert sich auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte dieses gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

GAEDE & GLAUERDT

- Es besteht Deckungsschutz für innerdeutsche Beförderungen bis an die Obergrenze des in § 449 HGB festgelegten Haftungskorridors (40 SZR/kg), sofern Sie als Auftraggeber unseres Versicherungsnehmers gegenüber Ihrem Auftraggeber über die gesetzliche Regelhaftung von 8,33 SZR/kg hinaus haften müssen.

Die Versicherung gilt nicht für

- Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausgeführt werden.
- Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern: Kunstgegenstände und Antiquitäten, Skulpturen, Edelsteine, Edelmetalle, Juwelen, echte Perlen, Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden und andere vergleichbaren Kostbarkeiten (Valoren), radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, sowie sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen, explosiven Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung explosiver Güter mit Seeschiffen, Waffen, und Munition, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition, lebende Tieren und Pflanzen, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, Spirituosen aller Art, Optische-, EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten, Kraftfahrzeuge. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch dann auf diese Güter, wenn der Versicherungsnehmer als Sammelladungsspediteur tätig wird und bei Auftragsnahme nicht weiß oder wissen kann, dass derartige Güter Bestandteil des Sammelgut sind. Der Versicherungsschutz ist in solchen Fällen für diese Güter jedoch begrenzt auf EUR 10.000,00 je Sendung.
- Beförderung und Lagerung von Umzugsgut.
- Beförderung und Lagerung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten.
- Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern.
- Produktionsleistungen, werkverträgliche oder sonstige nicht speditions- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche

- aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, vulkanische Ausbrüche).
- aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr.
- aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen.
- aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- die Gegenstand einer Betriebs-, „Produkt-, Umwelt- Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätte gedeckt werden können.
- die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.
- wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN).
- aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht über die für Verkehrsverträge gelten gesetzlich Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessvereinbarungen nach Art.24, 26 CMR, Art. 22 WA, § 660 HGB etc.
- die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
- in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o.ä.
- die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellen-

kontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte.

- wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen.
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „exemplary damages“ nach amerikanischem und kanadischem Recht.
- aus Carnet TIR-Verfahren.
- wegen Personenschäden.
- wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.
- gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

Begrenzung der Versicherungsleistung bei qualifiziertem Verschulden

In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller gelten gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeiten und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werden, durch die Kardinalpflichtverletzung oder durch sogenanntes „grobes Organisationsverschulden“ verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche und vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung nur bis zu dem in den Leistungsgrenzen genanntem Betrag. § 158 b VVG bleibt hiervon unberührt.

Obliegenheiten

Weiterhin sind in dem Versicherungsvertrag und im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) Obliegenheiten geregelt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten ist der Versicherer leistungsfrei.

Leistungsgrenzen

Höchstentschädigung je Schadenfall
bei Güter- und Güterfolgeschäden EUR 2.500.000,00
oder 2 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichtes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Höchstentschädigung je Schadenfall
bei Lagerverträgen für Güter- und Güterfolgeschäden EUR 1.000.000,00

bei Lagerinventurdifferenzen unabhängig von der Zahl
der für die Differenz ursächlichen Schadenfälle EUR 500.000,00
je Versicherungsjahr EUR 1.000.000,00

Höchstentschädigung je Schadenfall
für reine Vermögensschäden EUR 250.000,00

Höchstentschädigung je Schadenfall
für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) EUR 1.000.000,00

– unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens –
Höchstentschädigung je Schadenereignis bei qualifiziertem Verschulden EUR 250.000,00

Als ein Schadenfall gelten mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache.

Je Schadenfall, das heißt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag.

Höchstentschädigung je Schadenereignis
die durch ein Ereignis mehren Geschädigten entstandenen EUR 5.000.000,00

GAEDE & GLAUERDT

Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr

EUR 7.500.000,00

Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen

GAEDE & GLAUERDT
Assecurateur GmbH & Co. KG

